

Satzung

des MFC Bad Neuenahr Männerchor 1862 und Frauenchor eV

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

MFC Bad Neuenahr Männerchor 1862 und Frauenchor eV

Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Chores

Aufgaben und Ziele des Chores bestehen vor allem darin, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßig Proben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Singen auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus; sie soll vielmehr dazu dienen, Gemeinschaftsgefühl der Mitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Bundesorganisation

Der Chor ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Chorverband.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerben der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.
Inaktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will ohne selbst mitzusingen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat.
Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Pflichten des Mitgliedes

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Proben zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Tod oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind die rückständigen Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Proben wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorheriger schriftlicher Ermahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen und ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung des Chores zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt von etwa von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Umlagen. Die Höhe des Zahlungsmodus bestimmt die Jahreshauptversammlung.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich, insbesondere wählen sie aus ihrer Mitte ein Mitglied, welches das Amt des Pressewartes wahrnimmt.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der jährlich regelmäßig stattfindenden Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt hat. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb einer Frist von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlungen ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher in der Probe bekannt zu geben. Die Mitglieder werden durch eine entsprechende Anzeige im amtlichen Bekanntmachungsorgan des Stadtteils Bad Neuenahr eingeladen. Mitglieder, die dieses amtliche Bekanntmachungsorgan nicht erhalten, müssen schriftlich eingeladen werden.

Die ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Chores (§ 18), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Männer- und Frauenchores sowie die inaktiven Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind. Eine Ausnahme bildet der § 18. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Nichtmitglieder dürfen nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorsitzenden eingeführt werden.

Die Protokolle müssen vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des gesamten Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
3. die Wahl des Chorleiters
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages der aktiven und inaktiven Mitglieder
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
6. die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 15 Berichterstattung und Entlastung

Der geschäftsführende Vorsitzende erstattet in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht. Er kann hiermit den Schriftführer beauftragen. Der Schatzmeister legt

